

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bebauungsplan „Umspannwerk“ der Ortsgemeinde Münchweiler/Als. im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB –erneute Offenlage-

- Bekanntmachung des Aufstellungs- / Verfahrenseinleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Münchweiler/Als. hat am 10.03.2017, in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Umspannwerk“ aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zu ändern. Die erneute Offenlage mit der überarbeiteten Planung, wird im Verfahren nach § 13 a BauGB, in Form eines Bebauungsplans der Innenentwicklung aufgestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungs- / Verfahrenseinleitungsbeschluss der Ortsgemeinde Münchweiler wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der neue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Er umfasst die Parzellen mit den Nummern 2015/1 und 2015/2 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Fläche im Süden der Gemeinde Münchweiler war bisher als Umspannstation der Pfalzwerke genutzt. Der südliche Teilbereich dieser Fläche soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist eine Ausweisung als Gewerbegebiet (GE). Um eine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung zu vermeiden, werden die zulässigen Gewerbelärmimmissionen durch die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung so begrenzt, dass auch mit einem Zusammenwirken mit einer möglichen Vorbelastung durch den Betrieb des Umspannwerkes, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Zur Prüfung der schalltechnischen Belange ist ein Lärmgutachten erstellt worden. Die Festsetzungen sowie Begründung wurden der Schalltechnischen Untersuchung angepasst.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird daher von einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2, Zimmer-Nummer 2-101, während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist von einem Monat vom **15. September 2017 bis einschließlich 16. Oktober 2017** zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gegenstand der Auslegung:

- Begründung
- Textlichen Festsetzungen
- Schalltechnische Untersuchung
- Planurkunde zur Satzung

Hinweis:

Für die Dauer der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingereicht werden. Die Anregungen etc. können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Jakobstr. 29, 67722 Winnweiler, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend zur Auslegung, kann der Bebauungsplan mit Textlichen Festsetzungen, Begründung und Planurkunde zur Satzung, sowie die schalltechnische Untersuchung im Internet, unter www.winnweiler-vg.de unter der Rubrik, Rathaus, Bekanntmachungen, Bauleitplanung abgerufen bzw. eingesehen werden.

Winnweiler, den 29.08.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Rudolf Jacob
Bürgermeister

Anlage

Plan Geltungsbereich

